

An Herrn
Norbert Meesters
Mitglied des Landtags NRW

SPD-Fraktion
/Email-Versand

Geschäftsführerin

Am Ertlverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365
Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Bergheim, 14.12.2015

Umfassendes Prüfrecht des Landesrechnungshofs für die sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände nicht zielführend

Sehr geehrter Herr Meesters,

das MKULNV plant im Rahmen der Novelle des Landeswassergesetzes auch eine Novellierung der Verbandsgesetze. Neben dem - insbesondere hinsichtlich des Vollzugs - fragwürdigen Punkt der „Entsendung kommunaler Delegierte“, gegen das sich auch die kommunalen Spitzenverbände ausgesprochen haben, ist auch ein **umfassendes Prüfrecht des Landesrechnungshofs** für die sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände vorgesehen.

In den 90er Jahren hat die SPD als damalige Regierungspartei ganz bewusst die öffentlich-rechtlichen Wasserverbände als Selbstverwaltungskörperschaften mit Unternehmensstruktur ausgestaltet und unter die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns gestellt. Dazu gehört auch das Prüfwesen der Verbände, das aus der von der Genossenschaft- bzw. Verbandsversammlung zu bestellenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, den von der Genossenschafts- bzw. Verbandsversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern aus den Reihen der Mitglieder und einer vom Vorstand unabhängigen internen Prüfstelle besteht, deren Rechte und Pflichten in den jeweiligen Verbandssatzungen geregelt sind. Motivation für die Einführung dieser sich an wirtschaftlich arbeitenden Unternehmen orientierenden Struktur waren damals das politische Interesse an bezahlbaren Abwasserdienstleistungen und das Vordringen von rein privaten Interessen in diesem Sektor sowie die Vermeidung von Doppelarbeit.

Die Verbände dienen einerseits dem Wohl der Allgemeinheit und zum anderen dem Nutzen ihrer Mitglieder (§ 1 Verbandsgesetze). Dementsprechend finanzieren sich die Verbände im Wesentlichen auf zwei Wegen: Durch die Beiträge ihrer Mitglieder, die ihren Nutzen aus der Tätigkeit der Verbände ziehen und zum anderen durch staatliche

Zuwendungen. Insofern ist es folgerichtig, eine Zuständigkeit des Landesrechnungshofes auf die Bereiche zu beschränken, für die öffentliche Zuwendungen gewährt werden. Dadurch wird auch eine Lösung gewahrt, die sich in Parallelität bei den Kommunen wiederfindet, welche bekanntlich außerhalb der Verbandsgebiete für die Abwasserreinigung zuständig sind und für die das Prüfrecht ebenfalls nur für die staatlichen Beihilfen besteht.

Für die anderen Bereiche haben die Verbände klare und völlig ausreichende Regelungen.

Der geplante weite Wortlaut zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes führt nach unserer Auffassung nicht zu einer Klarstellung – wie vom MKULNV beabsichtigt – sondern eröffnet vielmehr eine neue Diskussion über den tatsächlichen Umfang des Prüfrechtes, das die Rechte der Verbandsorgane und die Eigenverantwortung der Verbände als Selbstverwaltungs-körperschaft (wie vom Gesetzgeber seinerzeit gewollt) einschränken, ggfs. auch konterkarieren könnte und wirkt dem Gedanken des Bürokratieabbaus und der Vermeidung von Kosten entgegen.

Wir würden es begrüßen, wenn wir Ihnen die Thematik zeitnah in einem Gespräch erörtern könnten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jennifer Schäfer-Sack', written in a cursive style.

Jennifer Schäfer-Sack